

Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung- Heute schon an Morgen denken

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg berät und informiert die Bürger, auf ihren Wunsch zu den Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung gemäß dem Betreuungsgesetz.

Jeder Bürger kann durch geeignete Vorsorge selbstbestimmend für den Fall eigener Unfähigkeit bei vorübergehender oder dauerhafter Krankheit, Regelungen zur Lebensorganisation treffen. Durch die Vorsorgevollmacht bestimmt man eine enge Vertrauensperson, sowie den Umfang der zu regelnden höchstpersönlichen Angelegenheiten.

Mit der Betreuungsverfügung bestimmt man eine Person, die im Bedarfsfall zur Wahrnehmung der persönlichen Angelegenheiten durch das gerichtliche Betreuungsverfahren bestellt werden kann. Auch kann man Wünsche benennen, welche bei der Betreuungsführung - soweit sie realisierbar sind - beachtet werden sollen.

Über die genannten Möglichkeiten der Vorsorge sollte jeder nachdenken, um rechtzeitig nach eigenen Wertvorstellungen Festlegungen für sich zu treffen. Automatisch haben Angehörige nämlich nicht die rechtliche Kompetenz für den betroffenen kranken Bürger Willenserklärungen abzugeben z. B. Einwilligung in ärztliche Eingriffe oder Behandlungen, den Aufenthalt bestimmen, die Vermögenssorge wahrnehmen, Post- u. Be-

hördenangelegenheiten, die Vertretung gegenüber dem Gericht und die Wohnungsangelegenheiten zu regeln. Mit der Vorsorgevollmacht können Sie ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden.

Es besteht die Möglichkeit Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen von der Urkundsperson in der Betreuungsbehörde beglaubigen zu lassen. Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Sozial benachteiligten Bürgern kann die Gebühr erlassen werden. Gemäß dem Landesmeldegesetz Mecklenburg- Vorpommern kann sich eine meldepflichtige Person durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. In diesem Fall muss die Vollmacht öffentlich beglaubigt sein.

Ihre Ansprechpartner:

Landkreis Nordwestmecklenburg

FD Soziales, Betreuungsbehörde

u. Dienstgebäude

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Frau Suhrbier, Herr Vaßmer

Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr u.

13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Frau Günther

Dr. Leberstr. 2a, 23966 Wismar

Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr u.

13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Auch bei den im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässigen Betreuungsver-einen erhalten Sie Beratung und Infor-mationen zu den Vorsorgemöglichkeiten

Ihre Ansprechpartner:

Betreuungsverein der Caritas Mecklenburg e.V.

Turner Weg 10, 23970 Wismar

Tel: 2243200

Sprechzeiten

Mittwoch: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Kreisverband Westmecklenburg

Betreuungsverein Miteinander e.V. Güttrow

Regionalstelle Warin

Am Mühlentor 6, 19417 Warin

Tel: 038482/62330 o. 22182

Sprechzeiten

Dienstag: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Betreuungsverein „Der Weg“ e.V.

Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen

Tel: 03881/7552860

Sprechzeiten nach Terminvereinbarung

Informationsmaterial erhalten Sie bei allen Ansprechpartnern kostenlos oder im Internet: Broschüre „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“ mit Mustern: www.bmj.bund.de oder Broschüre „Das Betreuungsrecht“ www.jm.mv-regierung.de

Die Betreuungsbehörde im Fachdienst Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg

Was ist eine Betreuung und welche Aufgaben hat die örtliche Betreuungsbehörde?

Seit 1992 gibt es das Betreuungsrecht in Deutschland. Es löste damals die fast 100 Jahre alten Regelungen zur Vormundschaft für Volljährige ab. Die Begriffe „Mündel“ und „Vormund“ wurden durch die Begriffe „Betreuer“ und „Betreuter“ ersetzt.

Wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen bzw. seelischen Behinderung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen, kann vom Betreuungsgericht eine Betreuung eingerichtet werden. Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Volljährigen durch Bevollmächtigte oder andere Hilfen bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Die Betreuungsbehörde nimmt folgende Aufgaben für die Bürger des Landkreises wahr:

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
2. Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
3. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
4. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
5. Führung von Betreuungen und Verfahrensplegschaften

Daneben trägt die Betreuungsbehörde dafür Sorge, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben u. zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Sie nimmt Vorführungs- und Zuführungsaufgaben in Betreuungs- und Unterbringungssachen wahr und ist für die Anerkennung von Betreuungsvereinen zuständig. Sollten Sie noch Fragen

haben, dann wenden Sie sich einfach an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Ihre Ansprechpartner zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung sind:

Frau Suhrbier und Herr Vaßmer

Dienstgebäude in Grevesmühlen

Börzower Weg 3

Tel: 03881/722 593 o. 588

Frau Günther

Dienstgebäude in Wismar

Dr.- Leberstr. 2a

Tel: 03881/ 722646

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr u.

13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr u.

13.00 Uhr- 18.00 Uhr